

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 1)

Januar 2019

SGB II und Wohngeld – ein Tipp (nicht nur) für Alleinerziehende

Noch einmal beschäftige ich mich in einem ersten Beitrag mit dem Thema Wohngeld und SGB II. Grund hierfür ist, dass die **Beantragung von Kinderwohngeld das Problem von vom Jobcenter nicht anerkannten Unterkunftskosten elegant gelöst**. So gut wie alle Alleinerziehenden können damit ihre Probleme mit nicht anerkannten Wohnkosten lösen. Einige Jobcenter, wie z.B. Nürnberg, handeln hier nicht gesetzeskonform. Hier kann aber risikolos rechtlicher Schutz durch die Sozialgerichte beantragt werden. Die Rechtslage ist so eindeutig, dass das SG Nürnberg das Jobcenter angemahnt hat, endlich eine gesetzeskonforme Weisungslage zu schaffen. Der Tipp ist auch für andere Bedarfsgemeinschaften geeignet, in denen Kinder neben dem Kindergeld noch weiteres Einkommen haben (z.B. Ausbildungsvergütung, BAföG, Unterhalt, Waisenrente, ...).

Der zweite Beitrag ist im Wesentlichen nicht von mir. Ich habe hier die Passage zum Verhältnis SGB II/Wohngeld aus der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschrift ist in dieser Passage sehr detailliert und aufgrund der vielen Beispiel auch sehr anschaulich. Der Text ist ideal, um sich die komplizierte Materie anzueignen. Kursiv gedruckt und grau unterlegt, habe ich noch einige Anmerkungen eingeflochten.

Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT	2
Kinderwohngeld und Unterkunftskosten – der Tipp (!), wenn Wohnkosten vom Jobcenter nicht voll anerkannt werden.	3
Wohngeld, Kinderwohngeld und das Verhältnis zum SGB II – aus der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift	6
Jahresinhaltsverzeichnis <i>SOZIALRECHT-JUSTAMENT 2018</i>	15

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen

- Nürnberg** **Das SGB II-Praxisseminar 2019 - „Das ABC des SGB II“**
18./19. Februar Das bewährte zweitägige Einführungsseminar habe ich nochmals komplett überarbeitet. Es ist ideal für EinsteigerInnen. Aber auch erfahrene PraktikerInnen mit längerer SGB II-Beratungserfahrung können hier Neues erfahren oder Bekanntes auffrischen. Beim Überarbeiten habe auch ich wieder Neues gelernt...**noch 6 Plätze frei** (Stand 26.1.2019) ***
- Nürnberg** **„Sozialleistungen und Ausländerrecht – soziale Rechte für Zuwandernde**
20. Februar **noch 2 Plätze frei** (Stand 26.1.2019) ***
- München** **Die Anrechnung von Einkommen im SGB II**
11. März Neben der Anrechnung von unterschiedlichem Einkommen (vom BaföG bis zum Erbe) befasst sich das Seminar auch mit der Beantragung vorrangiger Leistungen (insbesondere Kinderzuschlag und Wohngeld) und damit einhergehender Probleme.
- Nürnberg** **Hier gibt es derzeit noch genügend frei Plätze**
19. März ***
- Frankfurt/M.** **Hier gibt es derzeit noch genügend frei Plätze**
12. Juni ***
- Nürnberg** **Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II**
10. April – Fallbearbeitungen mithilfe des Handbuchs »Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II«. Das Praxisseminar zur Anwendung des Standardwerkes zu den Kosten der Unterkunft (SGB II). Im Seminar stelle ich ausgewählte Probleme und ihre rechtliche Bearbeitung im Bereich der Kosten der Unterkunft vor. **Neu ist:** In einem Teil des Seminars werden beispielhafte Probleme mit Hilfe des Buches und des Internets in Gruppen bearbeitet. Ein Sozialrechtsseminar zum Mitmachen. Ich fungiere als Auskunftsbüro. Niemand muss sich genieren, um Rat zu fragen.
Hier gibt es derzeit noch genügend frei Plätze
- München** **Hier gibt es derzeit noch genügend frei Plätze**
2. Mai ***

Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralgebundene Skripte! Ausschreibungen finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich:

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 1)

Januar 2019

Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT



Seit mittlerweile 7 Jahren veröffentliche ich sozialrechtliche Beiträge in meiner Online-Zeitschrift *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*. Der größte Teil beschäftigt sich mit Fragestellungen rund um das SGB II. Die Ausgaben erscheinen grundsätzlich in unregelmäßigen Abständen, auch wenn es im Jahr 2018 dann doch genau 12 Ausgaben geworden sind. Zum Nachschlagen habe ich für die Ausgaben des Jahres 2018 ein Inhaltsverzeichnis erstellt, das ich dieser Ausgabe ab Seite 15 beigefügt habe.

Alle Ausgaben finden Sie auf der Seite www.sozialrecht-justament.de. Die Internetseite pflege ich selbst. Sie dient im Wesentlichen dazu, alle Ausgaben von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* zur Verfügung zu stellen. In Zukunft werde ich die Seite etwas entschlacken: die Kurzmitteilungen habe ich schon lange nicht mehr bestückt, ebenso die Materialien. Sie werden in Zukunft verschwinden.

Wie finanziert sich *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*?

Die Nutzung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* ist kostenfrei. Die Erstellung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*

macht viel Arbeit. Möglich ist dies nur durch die Querfinanzierung durch **sozialrechtliche Seminare**. Auch bei den Seminaren lege ich großen Wert auf eine gründliche Vorbereitung und Aufarbeitung der Inhalte. Die Erstellung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*, die Durchführung von Seminaren und die Pflege der Internetseite geschehen nebenberuflich. Aufgrund der damit verbundenen Arbeitsbelastung bitte ich um Verständnis dafür, dass ich in der Regel keine Zeit für In-house-Schulungen habe.

Die von mir selbst veranstalteten Seminare finden Sie stets auf meiner Seite www.sozialrecht.justament.de.

Anregungen für das *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* sind mir willkommen, egal ob es der Wunsch ist, ein bestimmtes SGB II-Thema einmal zu vertiefen oder ein bestimmtes Urteil zu besprechen.

Die Farben in der Kopfzeile sind immer Ausschnitte von Bildern meiner Frau Martina Beckhäuser. Auf Ihre Seminare, die nichts mit dem Sozialrecht, aber durchaus etwas mit Sozialer Arbeit zu tun haben, weise ich immer gerne hin.

Impressum:

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser



Martina Beckhäuser

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSP), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (Einzel- + Teamsupervision), Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Referentin am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision



Tagesseminar

»Kreative Methoden in der Beratung«

Dienstag am 22. Oktober 2019 von 9.00 – 16.30 Uhr

Nürnberg



Zweitägige Einführungsworkshops

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«

Samstag/Sonntag, 6. + 7. April 2019

Samstag/Sonntag, 28. + 29. September 2019

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf www.martina-beckhaeuser.de

Kinderwohngeld und Unterkunftskosten – der Tipp (!), wenn Wohnkosten vom Jobcenter nicht voll anerkannt werden.

Vorbemerkung:

In den folgenden Ausführungen beziehe ich mich in meiner Darstellung beispielhaft auf eine Alleinerziehende mit einem Kind. Alles trifft selbstverständlich auch bei mehreren Kindern zu. Die Ausführungen sind auf andere Fallkonstellationen übertragbar, in denen Kinderwohngeld bezogen werden kann. Kinderwohngeld kann für Kinder beantragt werden, die neben dem Kindergeld noch über ein weiteres Einkommen verfügen und mit ihrem Gesamteinkommen dann die Hilfebedürftigkeit überwinden können. Das ist bei Alleinerziehenden (oder Patchwork-Familien) der Normalfall, da die Kinder in der Regel Unterhaltsvorschuss oder Unterhalt erhalten. Weitere typische Einkommen von Kindern sind Waisenrenten, aber auch Ausbildungsvergütungen oder BAfÖG.

Beratung kann helfen!

Werden bei Alleinerziehenden nicht die vollen Unterkunftskosten übernommen, sollte stets geprüft werden, ob Kinder mit Hilfe von Kinderwohngeld, Unterhalt (Unterhaltsvorschuss) oder anderem Einkommen plus Kinderwohngeld ihre Hilfebedürftigkeit überwinden können. Sie fallen damit aus der Bedarfsgemeinschaft. **Beim Mietanteil des alleinerziehenden Elternteils darf dann nur die sogenannte Mietobergrenze für eine Person angewendet werden.** Diese ist wesentlich höher als die anteilige Mietobergrenze eines Mehrpersonenhaushalts. Daher sollte stets Kinderwohngeld beantragt werden.

Rechtlicher Hintergrund

Kinder, die den eigenen Bedarf decken, gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Kinder mit Unterhalt und Kindergeld brauchen vom Jobcenter nicht viel. Für sie kann sogenanntes Kinderwohngeld beantragt werden. Der Anspruch auf Kinderwohngeld besteht nur, wenn das Kinderwohngeld zusammen mit dem Kindergeld und dem weiteren Einkommen höher ist als der SGB II-Bedarf.

Was passiert, wenn das Kind Kinderwohngeld erhält?

Zunächst scheidet das Kind aus der Bedarfsgemeinschaft aus. Danach prüft das Jobcenter, ob das Kindergeld ganz oder teilweise vom Kind zur Bestreitung seines Bedarfs benötigt wird. Der Teil des Kindergeldes, der nicht zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts des Kindes notwendig ist, wird beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen angerechnet.

net. Das Jobcenter spricht hier von »überschießendem« Kindergeld.

Was passiert beim alleinerziehenden Elternteil?

Der alleinerziehende Elternteil bildet eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Auf den Mietanteil des alleinerziehenden Elternteils ist die Mietobergrenze von einem Ein-Personenhaushalt anzuwenden. Diese ist natürlich wesentlich höher als die anteilige Mietobergrenze eines Mehrpersonenhaushalts.

Wie berechnet sich der Bedarf des nichtbedürftigen Kindes?

Tatsächlich gab es hier ein praktisches Problem, dass das Bundessozialgericht im Jahr 2018 abschließend geklärt hat. Das Problem kann an einem Beispiel (fiktive Beispielwerte) dargelegt werden:

Eine Alleinerziehende lebt mit ihrem 16-jährigen Kind zusammen. Die Mietobergrenze für 2-Personenhaushalte beträgt 500 Euro, die Mietobergrenze für Ein-Personenhaushalte beträgt 400 Euro. Die tatsächlichen Wohnkosten betragen dagegen 700 Euro plus 80 Euro für die Heizung. Das Jobcenter berücksichtigte bisher lediglich die Mietobergrenze von 500 Euro. Das Kind hat einen anerkannten Bedarf von 322 Euro plus 250 Euro plus 40 Euro, das heißt 612 Euro. Das Kind erhält Unterhaltsvorschuss in Höhe von 282 Euro und 194 Euro Kindergeld (gesamt = 476 Euro). Der Leistungsanspruch beim Jobcenter beträgt demnach 136 Euro. Auf Antrag wird für das Kind beispielsweise 200 Euro Kinderwohngeld gewährt. Das Wohngeld fällt immer sehr hoch aus, da Kindergeld im Wohngeldrecht kein Einkommen ist, die Kinder also wohngeldrechtlich viel ärmer als im SGB II sind.

Wie kann ein Zirkelschluss vermieden werden?

Nun kommt das Problem eines möglichen Zirkelschlusses: Das Kind kann den vom Jobcenter anerkannten Bedarf decken. Das Kinderwohngeld ist 64 Euro höher als die Jobcenterleistung. Damit ist das Kind nicht bedürftig. Wenn jetzt aber die tatsächlichen Unterkunftskosten berücksichtigt werden würden, die anteilig für das Kind 100 Euro oberhalb des anerkannten Anteils liegen, würde das Kind wieder bedürftig werden. Damit würde der Wohngeldanspruch entfallen. Das Jobcenter würde daraufhin wieder nur noch die Wohnkosten entsprechend der hälftigen Mietobergrenze eines 2-Personenhaushalts anerkennen. Diesen Bedarf könnte das Kind aber wiederum mit Kinderwohngeld

decken... und das endlose Spiel würde wieder von vorne losgehen.

Die Lösung des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 25.04.2018, B 14 AS 14/17 R) hat eine Lösung gefunden, die mich inzwischen (auch rechtssystematisch) vollkommen überzeugt:

- 1) Tatsächlich wird die Bedürftigkeit des Kindes im elterlichen Haushalt allein über den 2-Personenhaushalt definiert, d.h. mit den anerkannten hälftigen Wohnkosten eines 2-Personenhaushalts. Das Kind allein kann nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sein, solange es im elterlichen Haushalt lebt. Damit gibt es keinen Zirkelschluss. Auch wenn das aus der Bedarfsgemeinschaft ausgeschlossene nichtbedürftige Kind im Sinne des SGB II die tatsächlichen Wohnkosten nicht voll tragen kann, bleibt es doch nichtbedürftig.
- 2) Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft spielen aber dennoch eine Rolle **als zu berücksichtigender Bedarf des nichtbedürftigen Kindes**. Das hat Folgen für die Berechnung des »überschießenden Kindergeldes«. Für unser Beispiel bedeutet das: Mit Kinderwohngeld wird die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwunden. Der tatsächliche Bedarf des Kindes übersteigt aber auch das Gesamteinkommen mit Kinderwohngeld, ist also nicht gedeckt. Daher gibt es keinen Anteil vom Kindergeld, den das Kind nicht zum Lebensunterhalt benötigt. Daher ist im Beispiel auch kein »überschießendes Kindergeld« bei der Mutter anzurechnen. Dem tatsächlichen Bedarf des Kindes wird Rechnung getragen, da es nicht den Zwängen des SGB II unterliegt.

Ergebnis der Beantragung von Kinderwohngeld in unserem Beispiel: Das Kind hat durch die Beantragung von Kinderwohngeld 64 Euro mehr zur Verfügung. Der Wohnkostenanteil der Mutter in Höhe von 350 Euro muss vom Jobcenter voll übernommen werden. Das sind 100 Euro mehr als bisher. **Insgesamt stehen dem Haushalt 164 Euro mehr zur Verfügung.**

Probleme in der Praxis:

- 1) Betroffene werden vom Jobcenter nicht über die Möglichkeit, Kinderwohngeld zu beantragen informiert. Tatsächlich sehe ich hier – zumindest nach der letzten klarstellenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 25.4.2018 – das **Jobcenter in der Pflicht zu beraten**. Das BSG hat ausdrücklich betont, dass es sich hierbei um eine ständige Rechtsprechung handelt (a.a.O. Rn. 18). Die Grundsatzentscheidung, dass sich die sogenannte Mietobergrenze allein an der Größe der Bedarfsgemeinschaft und nicht an der Anzahl des

Haushalts oder der BewohnerInnen orientiert, ist schon über 10 Jahre alt. Die positive Gestaltungsmöglichkeit für Leistungsberechtigte ist objektiv ersichtlich. § 12a Nr. 2 SGB II schränkt nur die Verpflichtung Leistungsberechtigter zur Beantragung von Kinderwohngeld ein, befreit das Jobcenter aber nicht, von der Pflicht zu beraten. Zu Recht weist die Kommentarliteratur (z.B. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik, § 12a Rn. 17) daraufhin, dass das Jobcenter in diesen Fällen der temporären Überwindung der Hilfebedürftigkeit (bzw. nur Anspruch auf Kinderwohngeld) nicht die Pflicht hat zur Wohngeldbeantragung aufzufordern, sehr wohl aber die **Pflicht zur Beratung** hat.

Die Schäden durch die Nichtberatung können nicht durch den sogenannten »sozialrechtlichen Herstellungsanspruch« geheilt werden, indem im Nachhinein ein Kinderwohngeldantrag fingiert wird. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt die Anwendung des nicht gesetzlich geregelten Herstellungsanspruchs im Verwaltungsrecht mit der Begründung ab, bei Beratungsfehler könne die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hier möglich ist, dürfte zumindest strittig sein. Die Wiedereinsetzung könnte ohnehin entgangene Ansprüche für höchstens ein Jahr sichern. Eine Klage auf Schadensersatzanspruch vor dem Landgericht ist mit hohem Kostenrisiko verbunden. Dennoch würde ich eine solche Klage mit Unterstützung eines Rechtshilfefonds, wie ihn manche Wohlfahrtsverbände haben, begrüßen. Ansonsten hat die unterlassene Beratung für Jobcenter keinerlei Folgen.

- 2) Die Beantragung von Kinderwohngeld wirkt manchmal praktische Probleme auf. In dieser Ausgabe drucke ich daher die Passage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für das Wohngeldgesetz ab, die sich mit der Thematik SGB II und Wohngeld beschäftigt. Die Verwaltungsvorschrift ist in dieser Passage sehr gründlich und aufgrund der zahlreichen Beispiele auch sehr anschaulich (An einigen Stellen habe ich sie ergänzend und einmal kritisch kommentiert, ohne damit die grundsätzlich sehr gute Qualität der Verwaltungsvorschrift zu bestreiten).
- 3) Im Falle des Unterhaltsvorschlusses für Kinder ab 12 Jahre gibt es ein besonderes Problem: Wenn der alleinerziehende Elternteil kein Einkommen von mindestens 600 Euro (brutto) hat, besteht der Anspruch auf Unterhaltsvorschluss nur, wenn mit diesem die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Kinderwohngeld gibt es aber auch nur, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Betroffene brauchen aber beides. Aus der Praxis wurde mir das Problem zugetragen, dass hier

keine Stelle tätig wird, weil sie jeweils den Nachweis der anderen Leistung benötigt. In den Richtlinien zum Unterhaltsvorschuss wird das Problem dadurch gelöst, dass Leistungsberechtigte den Nachweis erbringen sollten. Wie die Höhe des zu erwartenden Wohngeldes anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Wohngeldberechnung eindeutig nachgewiesen werden kann, habe ich in der Novemberausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* aufgezeigt. Besser ist es, wenn es Absprachen des Vorgehens zwischen der Wohngeldstelle und der Unterhaltsvorschussstelle gibt. In Nürnberg soll demnach die Wohngeldstelle eine „fiktive Vergleichsberechnung“ erstellen, aus der die Wohngeldhöhe bei Gewährung des Unterhaltsvorschusses hervorgeht. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses von Kindern zw. 12 und 18 Jahren ist fix (derzeit 282 Euro). Mit dieser „fiktiven Vergleichsberechnung“ und dem SGB II-Bescheid kann dann Unterhaltsvorschuss beantragt werden, da hieraus sofort ersichtlich wird, dass die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Ein solches Verfahren ist wünschenswert.

Faustregel: Die Hilfebedürftigkeit wird durch Kindergeld, Wohngeld zuzüglich Unterhaltsvorschuss in fast allen Fällen überwunden.

Die Richtigkeit dieser Faustregel leuchtet unmittelbar ein. Der Regelbedarf der Kinder zwischen 12 und 18 Jahre beträgt 302 Euro (bis 13 J.) oder 322 Euro (bis 18 J.). Nach Einsatz des Unterhaltsvorschusses in Höhe von 282 Euro bleibt eine Bedarfslücke beim Lebensunterhalt von 20 Euro bzw. 40 Euro. Hierfür kann das Kindergeld eingesetzt werden. Nach kompletter Bestreitung des Regelbedarfs bleiben dann von den 194 Euro Kindergeld noch 174 Euro bzw. 154 Euro für die Unterkunft übrig. Da Kindergeld kein Einkommen im Wohn-

geldrecht ist, wird lediglich der Unterhaltsvorschuss wohngeldrechtlich berücksichtigt.

Nur in Ausnahmefällen ist der SGB II-Anspruch der Kinder höher

Nur bei Mieten, die weit oberhalb der Grenzen der nach § 12 WoGG beim Wohngeld berücksichtigten Werte liegen, kann das vorkommen. Weiter können extremhohe Heizkosten (z.B. Nachtspeicherofen), die beim Jobcenter berücksichtigt werden, beim Wohngeld aber nicht, dazu führen, dass die Hilfebedürftigkeit mit Kinderwohngeld nicht überwunden wird. Noch ein Ausnahmefall kann darin bestehen, dass die Kinder einen hohen Mehrbedarf haben (z.B. eine aus medizinischen Gründen hohe kostenaufwändige Ernährung), der beim Jobcenter berücksichtigt wird, aber natürlich nicht beim Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss.

Schlussbemerkung:

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat Alleinerziehende bei der Übernahme der Unterkunftskosten im SGB II strukturell benachteiligt. Bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind wird die gleiche Mietobergrenze angewandt wie bei einem Paar. Die Synergieeffekte eines gemeinsamen Schlafzimmers haben Alleinerziehende nicht. Einen höheren Wohnbedarf müssen Alleinerziehende im Einzelfall nachweisen. In der Praxis ist er nur gerichtlich und auch nicht leicht durchsetzbar. Das an Prinzipien orientierte Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.4.2018 eröffnet nun andere Möglichkeiten, ungedeckte Unterkunftskosten zu decken. Leider wird von ihm in der Praxis viel zu wenig Gebrauch gemacht.

Wohngeld, Kinderwohngeld und das Verhältnis zum SGB II – aus der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift

Nachfolgende Darstellung schließt an die Ausführungen zum Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss in der **November-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** an. Große finanzielle Vorteile hat das Kindergeldwohngeld für Alleinerziehende, bei denen das Jobcenter nicht die vollen Unterkunftskosten anerkennt.

Im Aufsatz » **Kinderwohngeld und Unterkunftskosten – der Tipp (!), wenn Wohnkosten vom Jobcenter nicht voll anerkannt werden**« im vorliegenden Heft, habe ich versucht, das Ganze halbwegs verständlich darzustellen. Leider habe ich nicht die Gabe, den komplizierten Sachverhalt ganz einfach darzustellen.

Eine Darstellung des komplizierten Verhältnisses von SGB II-Leistungen und der Wohngeldberechtigung finden Sie in der Juni-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTA-**

MENT. Die genannten Ausgaben stehen derzeit auf der Startseite von www.sozialrecht-justament.de. Schon in der Juni-Ausgabe habe ich auf die Verwaltungsvorschrift verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Passage aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldes, die sich mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II durch Wohngeld befasst.

Die Verwaltungsvorschriften sind sehr gründlich und enthalten viele erläuternde Beispiele. Daher zitiere ich die Passage, die sich mit dem SGB II beschäftigt, mit kleinen Anmerkungen meinerseits versehen (jeweils kursiv und grau unterlegt)), ausführlich.

Unterstreichungen und Fettdruck im Text habe ich hinzugefügt:

„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift – WoGVwV)

Vom 28. Juni 2017

7.15 Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch Wohngeld (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 WoGG)

! Kann durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden, ist das Haushaltsmitglied nicht (mehr) vom Wohngeld ausgeschlossen (für Mitglieder von gemischten Bedarfsgemeinschaften vgl. Nummer 7.22). Zu beachten ist, dass Wohngeld in diesem Fall nur dann die vorrangige Leistung im Sinne des § 12a Satz 1 SGB II ist, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (vgl. § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II). Kann durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit beseitigt werden, ist angesichts der zu diesem Zeitpunkt aber noch bestehenden Hilfebedürftigkeit Alg II/Sozialgeld weiter zu leisten, um Versorgungslücken zu vermeiden, bis ein Wohngeldantrag gestellt und Wohngeld geleistet wird. Hinsichtlich der Berechnung des Erstattungsanspruchs des SGB II-Trägers gegenüber der Wohngeldbehörde vgl. Teil C Nummer 104.15 Absatz 3.

Anmerkungen (Bernd Eckhardt): Im Wohngeldgesetz wird die Rücknahme des Leistungsausschlusses im Falle des SGB II-Leistungsbezugs folgendermaßen gefasst:

„Der Ausschluss besteht nicht, wenn [...]

2. durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch [...] vermieden oder beseitigt werden kann und
 - a) die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 während der Dauer des Verwaltungsvorgangs zur Feststellung von Grund und Höhe dieser Leistungen **noch nicht erbracht worden sind oder**
 - b) **der zuständige Träger eine der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.**“

Ein Wohngeldantrag während des SGB II-Leistungsbezugs führt nicht zur Einstellung der SGB II-Leistung, sondern dazu, dass der SGB II-Leistungsträger die Leistung nachrangig erbringt und einen Erstattungsanspruch gegen die Wohngeldbehörde hat. Die Pflicht des SGB II-Leistungsträgers, als nachrangiger Leistungsträger weiterhin Leistungen zu erbringen, fällt aber nicht mit dem Wohngeldantrag weg. Der Erstattungsanspruch beginnt bei dem freiwillig beantragten »Kinderwohngeld« erst mit dem Monat der Antragstellung.

Wird die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch Wohngeld überwunden, kann sich der SGB II-Leistungsträger dagegen auch für Zeiten vor der Antragsstellung die erbrachte Leistung erstatten lassen, wenn tatsächlich die Voraussetzungen des Wohngeldbezugs vorgelegen haben. (Der Erstattungsan-

spruch des Jobcenters setzt keinen Wohngeldantrag voraus (BVerwG, 5 C 8.13 vom 23.1.2014). Den Leistungsberechtigten kann diese rückwirkende Erstattung zwischen den Leistungsträgern egal sein. Die Besserstellung durch Wohngeld für die Antragstellenden tritt erst ab dem Monat der Antragsstellung ein.

7.16 Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem SGB II und Wohngeld; sogenanntes Kinderwohngeld

(1) Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind nicht verpflichtet, Wohngeld zu beantragen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden würde (vgl. § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II). Die Leistungsberechtigten haben in diesem Fall ein Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem SGB II und Wohngeld. Der SGB II-Träger darf nicht einzelne Personen einer Bedarfsgemeinschaft, insbesondere Kinder, auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sogenanntes Kinderwohngeld) verweisen.

Beispiel:

Eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II besteht aus den Eltern und einem Kind. Mit der Inanspruchnahme von Wohngeld (und Kinderzuschlag) könnte der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft gedeckt werden. Allerdings steht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung fest, dass das Erwerbseinkommen im darauffolgenden Monat entfallen wird.

Folge:

Der SGB II-Träger kann die Eltern nicht auf die Beantragung von Wohngeld verweisen, da Hilfebedürftigkeit durch die Inanspruchnahme von Wohngeld (und Kinderzuschlag) nicht **für mindestens drei zusammenhängende Monate** vermieden würde.

Gleiches gilt, wenn die Erwerbstätigkeit nicht wegfiel, sondern das Einkommen unterschiedlich hoch ist, sodass sich in einem Monat ein Anspruch auf Alg II errechnet, in einem anderen Monat jedoch Wohngeld und Kinderzuschlag vorrangig wären.

(2) Machen Leistungsberechtigte von ihrem Wahlrecht (vgl. Absatz 1) Gebrauch und stellen keinen Wohngeldantrag, kann der SGB II-Träger nicht nach § 5 Absatz 3 SGB II anstelle der Eltern Wohngeld beantragen.

Anmerkungen (Bernd Eckhardt) zu (1): Tatsächlich kommt es bei schwankendem Einkommen häufig vor, dass in einem Monat ein Anspruch auf Wohngeld/Kinderzuschlag besteht und im nächsten Monat nicht. Die Jobcenter können schlecht abschätzen, ob die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich für mindestens 3 Monate überwunden wird.

Da die Berechnung des tatsächlichen Leistungsanspruchs erst im Nachhinein möglich ist, kommt es hier regelmäßig zu Aufhebungen und Erstattungsforderungen beim Kinderzuschlag. Leistungsberechtigte sind darüber zu informieren, dass sie **im Falle der Aufhebung des Kinderzuschlags wegen zu geringen Einkommens einen rückwirkenden Antrag (§ 40 SGB II in Verbindung mit § 28 SGB X „Wiederholte Antragstellung“) spätestens im Monat nach der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids stellen müssen.**

Zu Recht weist die Kommentarliteratur (z.B. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik, § 12a Rn. 17) daraufhin, dass das Jobcenter in diesen Fällen der temporären Überwindung der Hilfebedürftigkeit (bzw. nur Anspruch auf Kinderwohngeld) nicht die Pflicht hat zur Wohngeldbeantragung aufzufordern, sehr wohl aber die **Pflicht zur Beratung** hat. Die Verletzung der Beratungspflicht nach § 14 SGB I kann einen Schadensersatzanspruch auslösen, der allerdings, was das Wohngeld betrifft, nur zivilrechtlich geltend gemacht werden kann. Angesichts des Kostenrisikos der Geltendmachung eines Schadensersatzes wegen einer Amtspflichtverletzung (Anwaltszwang beim Landgericht) muss hier gründlich abgewogen werden, ob sich dieser Weg des rechtlichen Schutzes lohnt.

7.17 Prüfung der Hilfebedürftigkeit durch den SGB II-Träger

(1) Zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit ermitteln die SGB II-Träger zunächst den Bedarf jedes Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft einzeln. Der Bedarf der unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist vorab

um deren Einkommen zu mindern, um festzustellen, ob das Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist (vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II). Durch Addition der so festgestellten Einzelbedarfe wird der Gesamtbedarf gebildet und an-

schließlich dem gesamten Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt (sogenannte Bedarfsanteilmethode, vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II). Bei der Berechnung des gesamten Einkommens der Bedarfsgemeinschaft gilt der Grundsatz, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen hat. Daraus folgt, dass bei einer gemeinsamen Bedarfsermittlung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II entweder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig sind oder kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Die Bedarfsanteilmethode ist dagegen nicht bei gemischten Bedarfsgemeinschaften anzuwenden (vgl. hierzu Nummer 7.21).

Beispiel (gemeinsame Bedarfsermittlung der Bedarfsgemeinschaft):

Der erwerbsfähige Ehemann hat kein Einkommen. Das Einkommen der Ehefrau reicht nicht aus, um den Bedarf für sich und ihren Ehemann zu decken. Auch mit Wohngeld für beide Eheleute kann die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden oder beseitigt werden.

Folge:

Beide Eheleute bilden nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a SGB II eine Bedarfsgemeinschaft. Die gemeinsame Bedarfsermittlung erfolgt nach der Bedarfsanteilmethode nach § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II. Da das Einkommen der Eheleute ihren Bedarf nicht decken kann, sind sie beide hilfebedürftig. Die Ehefrau könnte kein Wohngeld mit der Begründung nur für sich beantragen, dass ihr Einkommen für ihren Bedarf allein ausreicht, da nach § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II der gesamte Bedarf der Eheleute maßgeblich ist.

- (2) **Für das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren gilt nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II nicht die Bedarfsanteilmethode nach Absatz 1. Einkommen von Kindern darf nicht für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt werden.** Führt die Anrechnungsmethode nach Absatz 1 dazu, dass die Kinder nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und daher nicht mehr vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wird das für die Kinder bewilligte Wohngeld nicht bei den vom Wohngeld ausgeschlossenen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen angerechnet (vgl. § 40 WoGG).

- (3) **Beispiele für sogenanntes Kinderwohngeld:**

Beispiel 1 (Alleinerziehende und Kind erhalten SGB II-Leistungen und beantragen Wohngeld):

Mutter und Kind bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten Alg II/Sozialgeld.

Es ist zu prüfen, ob das Kind mit Wohngeld seine Hilfebedürftigkeit überwinden könnte. Die Mutter als Mieterin hätte einen Wohngeldanspruch für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (das Kind). **Dieses Wohngeld darf bei der Hilfebedürftigkeitsprüfung der Bedarfsgemeinschaft nach § 40 WoGG nicht bei der Mutter als Einkommen angerechnet werden.** Es wird nach § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II beim Kind als Einkommen angerechnet. Da das Kind mit Wohngeld seinen Bedarf decken kann, scheidet es aus der Bedarfsgemeinschaft aus und wechselt in den Wohngeldbezug als vorrangige Leistung.

Beispiel 2 (Eltern mit zwei Kindern erhalten SGB II-Leistungen und beantragen Wohngeld für die Kinder):

Vater, Mutter, Kind 1 und Kind 2 bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten Alg II/Sozialgeld. Kind 1 erhält Sozialgeld in Höhe von 140 Euro, Kind 2 in Höhe von 110 Euro (aufgrund unterschiedlich hoher Regelsätze und einer Praktikumsvergütung für Kind 1). Nur der Vater ist Mieter.

Es ist zu prüfen, ob die Kinder mit Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit überwinden könnten. Der Vater hätte einen Wohngeldanspruch für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Kind 1 und Kind 2). Dieses Wohngeld darf bei der Hilfebedürftigkeitsprüfung der Bedarfsgemeinschaft nach § 40 WoGG nicht beim Vater als Einkommen angerechnet werden. Es ist aber nach § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II als Einkommen der beiden Kinder zu berücksichtigen, die als wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder in die Berechnung des Wohngeldes einbezogen worden sind.

Zunächst ist der fiktive Wohngeldanspruch für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Kind 1 und Kind 2) zu ermitteln. Als zu berücksichtigende Miete sind daher 1/2 der Miete sowie 1/2 des Miethöchstbetrages für einen 4-Personen-Haushalt anzusetzen und das Wohngeld ist unter Berücksichtigung der Einkünfte der beiden Kinder für einen 2-Personen-Haushalt zu ermitteln (vgl. § 11 Absatz 3 WoGG; Nummer 11.31 und 11.32). Bei einem Wohngeldanspruch von 250 Euro und mehr können beide Kinder ihren Bedarf decken, scheiden aus der Bedarfsgemeinschaft aus und wechseln in den Wohngeldbezug als vorrangige Leistung. **Es wäre hingegen nicht zulässig, den Wohngeldanspruch für jedes Kind einzeln zu ermitteln und diese Ansprüche**

dann zu addieren; es darf letztlich für jeden Haushalt nur eine Wohngeldbewilligung durchgeführt werden.

Bei einem Wohngeldanspruch von unter 250 Euro können die beiden Kinder ihren Bedarf mit Wohngeld nicht komplett decken, sodass zu prüfen ist, ob die Kinder einzeln den Bedarf mit Wohngeld decken können (Wohngeldberechnung mit jeweils 1/4 Miete, 1/4 des Miethöchstbetrages für einen 4-Personen-Haushalt unter Berücksichtigung der Einkünfte des einzelnen Kindes für einen 1-Personen-Haushalt).

Die Wohngeldberechnung für Kind 1 ergibt 120 Euro mit der Folge, dass sein Bedarf auch mit Wohngeld nicht gedeckt wird; es verbleibt in der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Die Wohngeldberechnung für Kind 2 ergibt 130 Euro mit der Folge, dass sein Bedarf mit Wohngeld gedeckt ist. Somit scheidet Kind 2 aus der Bedarfsgemeinschaft aus und wechselt in den Wohngeldbezug als vorrangige Leistung. Das nicht zur Deckung des Lebensunterhalts benötigte Kindergeld wird beim kindergeldberechtigten Elternteil in der Alg II-Berechnung als Einkommen angerechnet.

Anmerkung (Bernd Eckhardt): Das Prinzip, dass der Wohngeldantrag immer die größtmögliche Zahl der Kinder erfassen muss, die mit dem Wohngeld aus dem SGB II-Leistungsbezug fallen, ist meines Wissens nirgends gesetzlich vorgesehen. § 6 WoGG regelt zwar, dass sämtliche Haushaltsmitglieder grundsätzlich berücksichtigt werden, schränkt diese Regelung aber bei ausgeschlossenen Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften ein. In bestimmten Fallkonstellationen könnte es günstiger sein, nur für ein Kind Wohngeld zu beantragen, obwohl beispielsweise auch zwei Kinder ihren Bedarf mit Wohngeld decken könnten. Eine Rechtsprechung dazu, ob der Wohngeldantrag dann auf ein Kind begrenzt werden kann, ist mir nicht bekannt.

Beispiel 3 (Haushalt mit SGB II-Leistungen und Wohngeld für ein Kind; es wird Wohngeld für das zweite Kind beantragt):

In einem Haushalt wohnen Mutter und zwei Kinder. Mutter und Kind 1 bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten Alg II/Sozialgeld. Kind 2 ist 26 Jahre alt und gehört daher nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter. Kind 2 ist bereits ohne Berücksichtigung von Wohngeld nicht hilfebedürftig. Die Mutter als alleinige Mieterin erhält für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (Kind 2) Wohngeld. Die Mutter beantragt auch für Kind 1 Wohngeld,

d. h. sie stellt einen Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG.

Es ist zu prüfen, ob auch Kind 1 mit Wohngeld seine Hilfebedürftigkeit überwinden könnte (Bedarf Kind 1 = 80 Euro). Die Mutter hätte dann einen Wohngeldanspruch für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Wohngeldanspruch für Kind 1 und Kind 2 = 200 Euro). Dieses Wohngeld darf bei der Hilfebedürftigkeitsprüfung der Bedarfsgemeinschaft nach § 40 WoGG nicht bei der Mutter als Einkommen angerechnet werden. **Das Wohngeld wird nach § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II bei Kind 1 zur Hälfte als Einkommen angerechnet.** Da Kind 1 mit Wohngeld seinen Bedarf decken kann (100 Euro anteiliges Wohngeld abzüglich 80 Euro Bedarf = 20 Euro), scheidet es aus der Bedarfsgemeinschaft aus und wechselt in den Wohngeldbezug als vorrangige Leistung. Übriges Wohngeld (20 Euro) bleibt bei der Mutter anrechnungsfrei (zu bedarfsübersteigendem Kindergeld und Berechnung des Erstattungsanspruchs des SGB II-Trägers gegenüber der Wohngeldbehörde vgl. Teil C Nummer 104.15 Absatz 3).

Anmerkung (Bernd Eckhardt): Das Beispiel ist insofern interessant, als hier eine kopfteilige Verteilung des Wohngeldes angewendet wird. Vom Wohngeldanspruch in Höhe von 200 Euro für beide Kinder werden 100 Euro dem Kind 1 in der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet. Hätte das Kind abweichend vom Beispiel einen SGB II-Anspruch von 110 Euro, würde es mit dem Wohngeldanspruch nicht die Hilfebedürftigkeit überwinden. Es bliebe in der Bedarfsgemeinschaft. Meines Erachtens wäre es in diesem Fall auch nicht zulässig, Kind 1 einen höheren als den hälftigen Teil des Wohngeldes zuzuordnen. Anders hingegen im Beispiel 2: Hier wird geprüft, ob der Wohngeldanspruch von 250 Euro für 2 Kinder den Gesamtanspruch beider Kinder deckt, die bisher in der Bedarfsgemeinschaft waren. Das abweichende Vorgehen wird nicht weiter begründet.

Wird „Kinderwohngeld“ für 2 Bedarfsgemeinschaften, beantragt, wird es nach dem folgenden Beispiel kopfteilig gleichmäßig verteilt.

Beispiel 4 (zwei Bedarfsgemeinschaften; das Wohngeld wird erhöht):

In einem Haushalt wohnen Vater und zwei Kinder. Vater und Kind 1 bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und erhalten Alg II/Sozialgeld. Kind 2 ist 26 Jahre alt und gehört daher nicht zur Bedarfsgemeinschaft des Vaters, sondern bildet eine eigene. Kind 2 ist ebenso hilfebedürftig und erhält Alg II. Das Wohngeld wird

infolge einer Änderung des WoGG erhöht. Der Vater stellt für beide Kinder einen Wohngeldantrag.

Es ist zu prüfen, ob beide Kinder mit Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit überwinden können. Der Vater als alleiniger Mieter könnte Wohngeld für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Kind 1 und Kind 2) erhalten. Das Wohngeld darf bei der Hilfebedürftigkeitsprüfung der Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft nach § 40 WoGG nicht beim Vater als Einkommen angerechnet werden. **Es wird bei Kind 1 nach § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II zur Hälfte als Einkommen angerechnet.** Kind 2 bildet mit dem Vater lediglich eine Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Absatz 5 SGB II).

Überwindet Kind 1 durch das hälftige Wohngeld die Hilfebedürftigkeit, wäre durch die SGB II-Träger zu prüfen, ob das übrige, nicht beim Vater anrechenbare Wohngeld vom Vater zur Deckung der Wohnkosten des Kindes 2 im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Absatz 5 SGB II (Vermutungsregel) eingesetzt worden ist und dadurch die Kind 2 zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung mindert. Folgt hieraus die Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch des Kindes 2, ist auch Kind 2 als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigen. **Kommt es nicht zur Anwendung der Vermutungsregel des § 9 Absatz 5 SGB II oder überwindet Kind 2 die Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung des halben Wohngeldes nicht, ist das Wohngeld lediglich mit Kind 1 als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied zu berechnen.** Es ist zu prüfen, ob Kind 1 mit dem entsprechend geringeren Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwinden kann. Ist das nicht der Fall, besteht kein Wohngeldanspruch.

- (4) Beispiele für Ausschluss vom Wohngeld wegen Transferleistungsbezugs:

Beispiel 1 (Ausschluss vom Wohngeld wegen Transferleistungsbezugs; rückwirkende Bewilligung einer anderen Sozialleistung, die selbst nicht zum Ausschluss von Wohngeld führt):

Es wird Alg II vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 bewilligt, da Erwerbsfähigkeit angenommen wird.

Im März 2016 ergibt ein Gutachten, dass die leistungsberechtigte Person seit dem 1. Januar 2016 nicht erwerbsfähig ist und daher einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung hat.

1. Juni 2016: Rückwirkend ab 1. Januar 2016 wird mindestens in gleicher Höhe wie die Alg II-Leistung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt und gezahlt.

6. Juni 2016: Die Alg II-Bewilligung wird aufgehoben und der SGB II-Träger macht gegenüber dem Rententräger einen Erstattungsanspruch für die Zeit ab 1. Januar geltend.

29. Juli 2016: Die leistungsberechtigte Person beantragt **rückwirkend** [siehe hierzu Anmerk. im Kasten unten] Wohngeld, das im Juli 2016 bewilligt wird.

Folge:

Aufgrund der Leistung von Alg II bestand zunächst ein Ausschluss vom Wohngeld (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG).

Durch die Bewilligung der Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde das Alg II die gegenüber der Rente wegen voller Erwerbsminderung nachrangige Leistung. Der SGB II-Träger hat daher gegenüber dem Rententräger einen Erstattungsanspruch (vgl. § 104 SGB X in Verbindung mit § 40a Satz 2 SGB II).

Der Ausschluss vom Wohngeld gilt für die Zeit ab 1. Januar 2016 als nicht erfolgt (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Halbsatz 2 WoGG). **Da der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wurde, der auf die Kenntnis über die Aufhebung des Alg II-Bescheides folgt, beginnt der BWZ am 1. Januar 2016 (vgl. § 25 Absatz 3 Satz 2 WoGG).** Die Wohngeldbehörde hat daher an die wohngeldberechtigte Person Wohngeld für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2016 nachzuzahlen und das laufende Wohngeld ab Juli 2016 zu zahlen.

*Anmerkung (Bernd Eckhardt): Der **Bewilligungszeitraum** (BZW) des Wohngeldes müsste bei rechtzeitiger Antragstellung (spätestens im Folgemonat nach der Bekanntgabe des SGB II-Aufhebungsbescheids) automatisch ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem die SGB II-Leistung aufgehoben worden ist. Eine explizit rückwirkende Antragstellung ist nicht notwendig. In der Praxis wird dennoch Wohngeld in diesen Fällen oftmals erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt.*

Daher ist es empfehlenswert, auf die Rückwirkung des Antrags im Sinne von § 25 Absatz 3 Satz 4 WoGG hinzuweisen.

Beispiel 2 (kein Ausschluss vom Wohngeld trotz Transferleistungsbezugs, da mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit hätte vermieden oder beseitigt werden können):

Es wird Alg II vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 bewilligt.

15. April 2016: Der SGB II-Träger stellt fest, dass bereits seit dem 1. Januar 2016 ein Wohngeldanspruch bestanden hätte und damit die leistungsberechtigte Person seitdem nicht hilfebedürftig gewesen wäre.

3. Mai 2016: Die leistungsberechtigte Person beantragt rückwirkend Wohngeld.

Wohngeld wird erstmals ab 1. Mai 2016 bewilligt und im Juni 2016 gezahlt.

Der Alg II-Bescheid wird im Mai 2016 für die Zeit ab 1. Juni 2016 aufgehoben. Der SGB II-Träger macht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 2016 (Monat vor Zahlung des Wohngeldes) einen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde geltend.

Folge:

Ab 1. Januar 2016 bestand kein Ausschluss vom Wohngeld, da mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit hätte vermieden werden können. Der SGB II-Träger hat Alg II als nachrangiger Leistungsträger erbracht (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b WoGG).

*Anmerkung von Bernd Eckhardt: **Hier** (im Verhältnis der Träger untereinander) gilt also gerade nicht „hätte, hätte...Fahrradkette“ Der fehlende Antrag ist offenbar bedeutungslos*

Wohngeld ist erstmals ab Mai 2016 zu bewilligen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung an die wohngeldberechtigte Person (vgl. § 25 Absatz 3 WoGG) kommt nicht in Betracht, da hier **weder die SGB II-Leistung für die Zeit ab 1. Januar bis 31. Mai 2016 abgelehnt worden ist noch sonst ein Fall des § 8 Absatz 1 Satz 3 WoGG vorliegt**: ab 1. Januar 2016 bestand kein Ausschluss vom Wohngeld, da bereits ab 1. Januar 2016 Wohngeld zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit geführt hätte. Der BWZ des Wohngeldbescheides beginnt damit erst ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist (3. Mai 2016) und nicht bereits am 1. Januar 2016.

*Anmerkung von Bernd Eckhardt: **Hier** (im Verhältnis der wohngeldberechtigten Person zur Wohngeldstelle) gilt offenbar nach den Verwaltungsvorschriften „hätte, hätte...Fahrradkette“,*

d.h. sie hätte im Januar einen Antrag stellen müssen, hatte sie aber nicht...

*Was die Verwaltungsvorschriften nicht berücksichtigen ist, dass hier **offensichtlich unverschuldet** der Wohngeldantrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist. Auf Antrag müsste eine Einsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) erfolgen. Damit ist der Antragsstellung rückwirkend ab (in diesem Beispiel) Januar 2016 möglich.]*

Die Wohngeldbehörde erstattet dem SGB II-Träger die Alg II-Leistung für die Zeit 1. Januar bis 31. Mai 2016 (vgl. § 104 SGB X; Teil C Nummer 104.14 Absatz 1 und 2). Ab 1. Juni 2016 leistet die Wohngeldbehörde das monatliche Wohngeld an die wohngeldberechtigte Person sowie – unter Hinweis auf § 107 SGB X – die „restliche“ Nachzahlung für Mai 2016 (Differenz zwischen Alg II und monatlichem Wohngeld für Mai 2016).

Dies gilt auch in den Fällen,

1. in denen das Wohngeld neben einer weiteren Leistung (z. B. Kinderzuschlag) zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit führt,
2. in denen zuvor Wohngeld bewilligt wurde und der Bewilligungsbescheid infolge der Beantragung der SGB II-Leistung unwirksam wird, obwohl weiterhin mit Wohngeld – was sich erst im Nachhinein herausstellt – die Hilfebedürftigkeit überwunden worden wäre (im Beispiel: Wohngeldbewilligung bis 30. Juni 2016 und SGB II-Antrag im Januar 2016) sowie
3. in denen statt Alg II zunächst Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bewilligt worden ist.

Anmerkung (Bernd Eckhardt):

Zweifelsohne hätte das Jobcenter in solchen Fällen der dauerhaften Überwindung der Hilfebedürftigkeit bezüglich des Wohngeldantrags nicht nur beraten müssen, sondern zur Antragsstellung auffordern müssen. Ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch (gegen den Anstellungsträger des Mitarbeitenden des Jobcenters) dürfte hier gegeben sein.

Das Bundesverwaltungsgericht wendet nicht das Instrument des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs beim Wohngeld an. Allerdings sieht das BVerwG die Möglichkeit vor, nach § 27 SGB X (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) rückwirkend einen Wohngeldantrag zu stellen, wenn dieser unverschuldet nicht gestellt worden ist. Dies müsste hier, wie bereits oben erwähnt, möglich sein.

Die Geltendmachung des Schadensersatzes ist mit hohem Kostenrisiko verbunden (Anwaltszwang beim Landgericht). In der Regel führt der Wohngeldanspruch nur zu einer minimalen Verbesserung der finanziellen Situation, so dass sich kaum lohnt, das Prozesskostenrisiko auf sich zu nehmen.

In diesen Fällen empfehle ich unverzüglich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X zu stellen, um Wohngeld rückwirkend in Höhe des den SGB II-Bedarf überschreitenden Betrags zu erhalten

Zu § 7 Absatz 2

7.21 Ausschluss vom Wohngeld bei gemischten Bedarfsgemeinschaften

1. Haushaltsmitglieder werden dann bei der gemeinsamen Bedarfsermittlung berücksichtigt (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG, § 7 Absatz 3 SGB II),
 1. wenn sie zwar nicht Bezieher von Transferleistungen sind (in diesem Fall wären sie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen; vgl. Nummer 7.11 Absatz 1),
 2. sie aber bei der Ermittlung der Transferleistungen für die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Bescheid bzw. im Berechnungsbogen des Sozialleistungsträgers aufgeführt und ein Teil ihres Einkommens bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft angerechnet worden ist.

Hierzu zählen vom Alg II ausgeschlossene Personen (z. B. Altersrentnerinnen und Altersrentner, Auszubildende wie etwa Studierende, § 7 Absatz 4 und 5 SGB II), die mit in § 7 Absatz 3 SGB II genannten Personen in einem Haushalt leben. Diese vom Alg II ausgeschlossenen Personen zählen dennoch zur Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II. Da sie bei der gemeinsamen Bedarfsermittlung berücksichtigt wurden, sind sie vom Wohngeld ausgeschlossen (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG). Anders als bei der gemeinsamen Bedarfsermittlung von SGB II-Empfängern (vgl. Nummer 7.17 Absatz 1) ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit in gemischten Bedarfsgemeinschaften zunächst maßgeblich, ob das jeweilige Einkommen des Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft durch sein Einkommen gedeckt ist (Bundessozialgericht, Urteil vom 15. April 2008, Az: B 14/7b AS 58/06 R, juris, Randnummer 48, 49). Der bedarfsübersteigende Teil des Einkommens wird bei den anderen Mitgliedern der gemischten Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

Beispiel 1 (Berücksichtigung eines vom Alg II ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes bei der gemeinsamen Bedarfsermittlung einer gemischten Bedarfsgemeinschaft – Altersrentner und Alg II-Empfängerin):

Die Ehefrau ist arbeitslos und erhält Alg II. Ihr Ehemann erhält eine Altersrente. Mit der Rente kann nur der Mann seinen Bedarf vollständig decken. Im Berechnungsbogen des Alg II-Bescheides für die Frau ist der Mann aufgeführt. Außerdem ist daraus ersichtlich, dass bei der Berechnung der Höhe des Alg II ein Teil der Rente beim Einkommen der Frau berücksichtigt wurde (der sogenannte bedarfsübersteigende Teil).

Folge:

Die Frau ist als Empfängerin von Alg II nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen. Der Mann ist als Altersrentner vom Alg II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 4 SGB II). Er ist zudem nach § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen, da er als Ehemann mit seiner Ehefrau eine Bedarfsgemeinschaft bildet (vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a SGB II), laut Berechnungsbogen des Alg II-Bescheides der Ehefrau ein Teil seines Einkommens bei ihrer Bedarfsermittlung berücksichtigt worden ist und daher eine gemeinsame Bedarfsermittlung erfolgt.

Beispiel 2 (Berücksichtigung eines vom Alg II ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes bei der gemeinsamen Bedarfsermittlung einer gemischten Bedarfsgemeinschaft – Studentin und Alg II-Empfänger):

Die Studentin lebt mit ihrem arbeitslosen Partner in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Die Studentin erhält BAföG und hat Einkünfte aus einem Minijob. Ihr Partner hat Einkünfte aus einem Minijob und erhält aufstockend Alg II. Im Berechnungsbogen des Alg II-Bescheides ihres Partners ist die Studentin aufgeführt. Außerdem ist daraus ersichtlich, dass bei der Berechnung der Höhe des Alg II ein Teil des Einkommens der Studentin beim Einkommen ihres Partners berücksichtigt wurde.

Folge:

Der Partner der Studentin ist als Empfänger von Alg II nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen. Die Studentin ist vom Alg II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II). Sie ist zudem nach § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen, da sie mit ihrem Alg II-beziehenden Partner in einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft lebt (vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c SGB II), laut Berechnungsbogen des Alg II-Bescheides ihres Partners ein Teil ihres Einkommens bei seiner Bedarfsermittlung berücksichtigt worden ist und daher eine gemeinsame Bedarfsermittlung erfolgt.

Beispiel 3 (keine Berücksichtigung eines vom Alg II ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes bei der gemeinsamen Bedarfsermittlung einer gemischten Bedarfsgemeinschaft – Altersrentner und Alg II-Empfängerin):

Die Ehefrau ist arbeitslos und erhält Alg II. Ihr Ehemann erhält eine geringe Altersrente. Mit der Rente kann der Mann seinen Bedarf nicht decken. Im Berechnungsbogen des Alg II-Bescheides für die Frau ist der Mann nicht bzw. mit „null“ Einkommen aufgeführt.

Folge:

Die Frau ist als Empfängerin von Alg II nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen. Der Mann ist als Altersrentner vom Alg II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 4 SGB II). **Er ist nicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen, da er laut Berechnungsbogen des Alg II-Bescheides seiner Ehefrau nicht bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt worden ist.** Sollte der Ehemann aufgrund seiner geringen Altersrente Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten, wäre er gleichwohl aufgrund dieses Transferleistungsbezugs nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen (vgl. auch Absatz 3).

2. **Erhält ein Kind einer alleinerziehenden, vom Alg II ausgeschlossenen Person Sozialgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II und mindert eigenes Einkommen und Vermögen der alleinerziehenden Person das Sozialgeld des Kindes, erfolgt dies aufgrund einer gemeinsamen Ermittlung ihres Bedarfs. Die alleinerziehende Person ist dann nach § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG ebenfalls vom Wohngeld ausgeschlossen.**

Beispiel 1 (Alleinerziehende mit Kind, das Sozialgeld erhält – gemeinsame Bedarfsermittlung):

Die Studentin unter 25 Jahren erhält BAföG und eigenes Kindergeld und ist geringfügig erwerbstätig. Ihr minderjähriges Kind erhält Sozialgeld. Aus dem Bescheid bzw. dem Berechnungsbogen für das Sozialgeld ist ersichtlich, dass Einkommen der Studentin bei ihrem Kind berücksichtigt worden ist.

Folge:

Das Kind ist als Empfänger von Sozialgeld nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen. Die Studentin ist vom Alg II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 5 SGB II). Sie ist zudem nach § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen, da sie mit ihrem Kind eine Bedarfsgemeinschaft bildet (vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II), laut Berechnungsbogen des Sozialgeld-Bescheides ein Teil ihres Einkommens bei der Bedarfsermittlung des Kindes berücksichtigt worden ist und daher eine gemeinsame Bedarfsermittlung erfolgt.

Anmerkung (Bernd Eckhardt): Der Ausschluss erfolgt natürlich nicht in Fallkonstellationen, in denen mit dem Wohngeld die Hilfebedürftigkeit des Kindes und der alleinerziehenden Studentin überwunden wird, siehe 7.22.

Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, da das Kind aufgrund von Unterhalt/Unterhaltsvorschuss und Kindergeld keinen sehr hohen Bedarf hat. Das Wohngeld fällt hier meist sehr hoch aus, da Kindergeld wohngeldrechtlich kein Einkommen ist und vom BAföG nur die Hälfte der als Zuschuss gewährten Leistung wohngeldrechtlich als Einkommen berücksichtigt wird.

Beispiel 2 (Alleinerziehender mit Kind, das Sozialgeld erhält – keine gemeinsame Bedarfsermittlung):

Der Student erhält BAföG und einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, da kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, um auch den Mehrbedarf zu decken (vgl. § 27 Absatz 2, § 21 Absatz 3 SGB II). Sein minderjähriges Kind erhält Sozialgeld. Aus dem Bescheid bzw. dem Berechnungsbogen für das Sozialgeld ist ersichtlich, dass kein Einkommen des Studenten bei seinem Kind berücksichtigt worden ist.

Folge:

Das Kind ist als Empfänger von Sozialgeld nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen. **Der Student ist vom Alg II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II). Er ist nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, da er zwar mit seinem Kind eine Bedarfsgemeinschaft bildet (vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB**

II), aber sein Einkommen nicht bei der Bedarfsermittlung des Kindes berücksichtigt worden ist; allein der Mehrbedarf führt nicht zum Ausschluss vom Wohngeld.

3. Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusammenleben und eine Einsatzgemeinschaft bilden.

7.22 Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bzw. SGB XII durch Wohngeld bei gemischten Bedarfsgemeinschaften

(1) Verfügt eine vom Alg II ausgeschlossene Person nicht über Einkommen und Vermögen, um den eigenen Bedarf zu decken, kann aber durch Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt werden, ist sie nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, auch wenn sie im Berechnungsbogen mit „null“ Einkommen aufgeführt ist (vgl. Vorrang-Nachrang-Verhältnis, § 9 Absatz 1 SGB II).

(2) **Führt gerade das Wohngeld für die vom Alg II ausgeschlossene Person dazu, dass ihr eigener Bedarf gedeckt und in bedarfsübersteigender Höhe zur Bedarfsdeckung der anderen Mitglieder**

der der Bedarfsgemeinschaft herangezogen wird, ist – zur Vermeidung eines Antragskreislaufs – die vom Alg II ausgeschlossene Person dennoch nicht vom Wohngeld ausgeschlossen; der Wohngeldbewilligungsbescheid wird nicht nach § 28 Absatz 3 WoGG unwirksam.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die mit Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusammenleben und eine Einsatzgemeinschaft bilden. Hinsichtlich des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses findet § 2 SGB XII Anwendung.

Zu § 7 Absatz 3 (kein Wohngeldanspruch bei vollständiger SGB II Sanktion, sog. 100%-Sanktion)

7.31 Sanktion

(1) Eine Sanktion im Sinne des § 7 Absatz 3 WoGG ist die vollständige Versagung einer Leistung als Folge wiederholter, schuldhafter Pflichtverletzung nach dem jeweiligen Leistungsgesetz. Die Wohngeldbehörde hat grundsätzlich nicht zu prüfen, ob tatsächlich eine solche Pflichtverletzung vorgelegen hat.

(2) **Nicht um eine Sanktion** im Sinne des § 7 Absatz 3 WoGG handelt es sich insbesondere, wenn

1. die **Leistung nach § 7 Absatz 4a SGB II wegen Verstoßes gegen die Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 in der Fassung vom 26. September 2008 versagt wird,**
2. **nach § 22 Absatz 5 Satz 1 bis 3 SGB II keine Leistungen von Kosten der Unterkunft für Personen unter 25 Jahren nach einem Umzug ohne die notwendige Zusicherung der Leistung durch den kommunalen Träger erbracht werden,**
3. **nach § 22 Absatz 5 Satz 4 SGB II Leistungen von Kosten der Unterkunft für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht werden,** weil diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Leistungsberechtigung herbeizuführen, oder
4. **Haushaltsmitgliedern eine Leistung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 WoGG wegen fehlender**

Mitwirkung nach den §§ 60 ff. SGB I vollständig versagt oder entzogen worden ist.

Anmerkung (Bernd Eckhardt): Wichtig sind die vier Punkte. Hier kann ein Wohngeldantrag gestellt werden.

Schlussbemerkung von Bernd Eckhardt

Die Verwaltungsvorschriften sind äußerst gründlich und regeln detailliert Probleme, die in der Praxis vorkommen und die nicht unmittelbar durch einen Blick ins Gesetzbuch geklärt werden können. Die Regelungen, wie die zur Vermeidung eines Zirkelschlusses werden nicht zum Nachteil Betroffener getroffen. Deutlich herausgehoben werden die Fallkonstellationen, in denen SGB-Leistungsberechtigte Wohngeld erhalten können. Als einzig kritischen Punkt sehe ich, dass bei Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld ein quasi rückwirkender Anspruch des Jobcenters gegen die Wohngeldstelle bestehen kann, Leistungsberechtigte aber nicht von der Rückwirkung profitieren. Rechtlich müsste hier eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich sein und Betroffene auch rückwirkend vom Wohngeldanspruch profitieren. Das ist aber der einzig kritische Punkt an der ansonsten sehr anschaulichen und gründlichen Darstellung der Problematik SGB II/Wohngeld.“

Jahresinhaltsverzeichnis *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* 2018

Im Jahr 2018 sind tatsächlich 12 Ausgaben von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* erschienen. Die in den Artikeln enthaltenen Informationen entsprechen dem **aktuellen Rechtsstand** (Jahresanfang 2019) und können daher weiterhin verwendet werden. Um schnell festzustellen, ob sich in den 12 Ausgaben ein nützlicher passender Artikel befindet, eignet sich die Durchsicht der nachfolgenden **Stichworte**. Wenn Sie die entsprechende Ausgabe anklicken öffnet sich die zugehörige Ausgabe als pdf-Datei. Das kann manchmal etwas dauern und Sie müssen den Zugriff auf meine Webseite zulassen. Nach den Stichworten habe ich die **Inhaltsverzeichnisse der Einzelausgaben** ohne Seminarhinweise angefügt. Aus diesen Verzeichnissen lässt sich Genaueres über die jeweiligen Themen entnehmen. Eine Sonderstellung, insbesondere was den Umfang von ca. 60 Seiten betrifft, nimmt die Ausgabe 3-2018 ein. Hier finden Sie die zuletzt aktualisierte Fassung meiner ausführlichen Darstellung der sogenannten »modifizierten Zuflusstheorie« zur Anrechnung von Einkommen im SGB II. Die Fassung entspricht dem aktuellen Stand. Der Arbeitsaufwand, einzelne Artikel zu verlinken, ist leider zu hoch. Daher wird jeweils die einzelne Ausgabe hochgeladen. Da die Ausgaben im Regelfall nur wenige Seiten haben, finden sich dann schnell die gesuchten Informationen.

Die Darstellungen wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann ich selbstverständlich keine Garantie für die Richtigkeit aller einzelnen in den Artikeln enthaltenen Informationen geben. Die Auswahl der Themen ergibt sich aus meiner praktischen Beratung von SGB II-Leistungsberechtigten, der jeweils aktuellen Rechtsprechung und der Gesetzgebung (da war 2018 ja nicht viel). Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen weiß ich, dass meine Informationen für Betroffene, Beratungsstellen und AnwältInnen nützlich sind.

Meine Online-Publikation ist vollkommen kostenfrei und darf auch mit Quellenangabe weitergegeben werden. Veröffentlicht wird *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* auf der gleichnamigen Internetseite www.sozialrecht-justament.de. Sowohl die Zeitschrift als auch die Internetseite werden ausschließlich durch die sozialrechtlichen Seminare, die ich anbiete, finanziert. Aktuelle Fortbildungen finden Sie ebenfalls auf meiner Internetseite.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg, bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich nicht in Einzelfällen beraten kann. Eine Beratung durch das Ökumenische Arbeitslosenzentrum Nürnberg, in dem ich in Teilzeit beschäftigt bin, ist aus Kapazitätsgründen nur für BürgerInnen Nürnbergs und des direkten Umlands möglich.

Stichworte und die entsprechenden Ausgaben

»**Taschengeld**« für Untersuchungsgefangene ([1-2018](#)); Bedarfsdeckung durch die **Warmwasserpauschale** ([1-2018](#)) im SGB II, »**Mietobergrenzen**« (SGB II/SGB XII) müssen in der Regel im zweijährigen Turnus überprüft werden ([1-2018](#)), Neuregelungen bei der **Anrechnung von Einkommen** im SGB XII ([2-2018](#)), Die »**modifizierte Zuflusstheorie**« zur Anrechnung von Einkommen im SGB II ([3-2018](#)), **Vorläufige Leistungsbescheide** im SGB II und ihre sozialrechtliche Problematik ([4-2018](#)), Höhere **Mietobergrenzen** für Alleinerziehende in der Regel im SGB II möglich - zum Urteil Bundessozialgericht - B 14 AS 14/17 R vom 25.4.2018 ([5-2018](#) und [10-2018](#)), Umzug von **unter 25-Jährigen** ([5-2018](#)) im SGB II, Klarstellung des Bundessozialgerichts zur **Dauer des SGB II-Leistungsausschlusses** bei zu hohem Vermögen ([5-2018](#)), **Wohngeld und SGB II** ([6-2018](#)) siehe auch [11-2018](#) und demnächst 1-2019 (ausführliche Kommentierung der lesenswerten Verwaltungsvorschrift in 1-2019), Rechtswidriger Ausschluss von AusländerInnen vom **Elterngeld** in Bayern bei fehlender Geburtsurkunde ([7-2018](#) und [9-2018](#)), Zum **bayerischen Familiengeld** ([7-2018](#) und **Musterwiderspruch** gegen die **Anrechnung von Familiengeld** im SGB II [9-2018](#)), Besprechung des wichtigen Handbuchs zu den **Unterkunftskosten** nach dem SGB II und Beispiele ([8-2018](#)), **Warmwasser-Urteil** für das SGB II des Bundessozialgerichts ([10-2018](#)), Zum **Arbeitnehmerstatus** von EU-BürgerInnen, – Bundessozialgericht ([10-2018](#)), Zur **abschließenden Entscheidung** und Mitwirkungspflichten nach vorläufiger Leistungsbewilligung im SGB II – Bundessozialgericht ([10-2018](#)), Zur (Nicht)übernahme von **Passkosten** im SGB II als Zuschuss – Bundessozialgericht ([10-2018](#)), **Unterhaltsvorschuss**, »**Kinderwohngeld**« und SGB II-Leistungen ([11-2018](#)). Die sogenannte »**Nahtlosigkeitsregelung**« im SGB III nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld (praktische und rechtliche Probleme, Aufgaben der Beratung) ([12-2018](#)).

Inhaltsverzeichnisse der Einzelausgaben (verlinkt)

Im nachfolgenden finden Sie die Inhaltsverzeichnisse der Einzelausgaben. Um zur jeweiligen Ausgabe zu kommen, müssen Sie nur die Ausgabe anklicken. Eine direkte Verlinkung der Artikel ist leider zu aufwändig. Das Laden der pdf-Ausgaben dauert manchmal bei langsamen Internetverbindungen etwas länger.

[SOZIALRECHT-JUSTAMENT 1–2018](#)

»Taschengeld« für Untersuchungsgefangene in Höhe des »Barbetrags« (Bundessozialgericht, B 8 SO 16/16 R vom 14.12.2017)	2
Bedarfsdeckung durch die Warmwasserpauschale ist sozialgerichtlich überprüfbar (Bundessozialgericht, B 14 AS 6/17 R vom 7.12.2017)	5
»Mietobergrenzen« müssen in der Regel im zweijährigen Turnus überprüft werden (Bundessozialgericht, B 4 AS 33/16 R vom 12.12.20) - Bundessozialgericht (17) und Bundesverfassungsgericht (1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15 vom 6.10.2017)	7

[SOZIALRECHT-JUSTAMENT 2–2018](#)

Die Neuregelungen bei der Anrechnung von Einkommen im SGB XII – teilweiser Schutz des Einkommens aus einer freiwilligen Altersvorsorge in der Grundsicherung.....	2
---	---

[SOZIALRECHT-JUSTAMENT 3–2018](#)

Die sogenannte »modifizierte Zuflusstheorie« zur Anrechnung von Einkommen im SGB II wird in diesem ausführlichen Heft auf knapp 60 Seiten dargestellt. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Stichworte am Textrand erleichtern. Sich in dem Text zurecht zu finden.

1. Vorbemerkung	7
2. Grundzüge der Zuflusstheorie	7
3. Einkommen ist alles, was das Vermögen mehrt – zum problematischen Einkommensbegriff der SGB II-Rechtsprechung	11
4. Unklarheiten und Ungereimtheiten bei der Zuflusstheorie	13
5. Der erwartete Zufluss – das häufigste Problem der Praxis.....	15
6. Das Gerechtigkeitsproblem beim verspäteten Einkommenszufluss – striktes Zuflussprinzip verdrängt Härtefallregelung	18
7. Ausnahme 1: Nachzahlungen von existenzsichernden steuerfinanzierten Sozialleistungen (SGB XII und AsylbLG) zählen nicht als Einkommen.....	19
8. Ausnahme 2: Nachgezahlter Kinderzuschlag gilt nicht als Einkommen des Zuflussmonats (B 14 AS 35/16 R vom 25.10.2017).....	21
9. Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die zufließen, aber wieder zurückgefordert werden – ist das Einkommen?	21
10. Wiederherstellung der Gerechtigkeit bei der Anrechnung von zu erstattenden Sozialleistungen: Erlass der Rückforderung durch den anderen Sozialleistungsträger (Familienkasse, Arbeitslosengeld)	25
11. Anrechnung nachgezahlter Sozialleistungen / Löhne als einmalige Leistungen – die einseitige Durchbrechung des Zuflussprinzips zugunsten des Leistungsträgers	28
12. Freibeträge bei verteilten einmaligen Einkommen können auch mehrfach abgezogen werden	30

13.	Ein Darlehen ist ein Zufluss ohne Vermögensmehrung und daher kein Einkommen – Modifikationen gibt es beim Darlehensteil des BAföG und der Aufstiegsförderung	30
14.	Rechtlicher Zufluss und tatsächlicher Zufluss in Form bereiter Mittel – der Erbfall	32
15.	Rechtlicher Zufluss und tatsächlicher Zufluss in Form bereiter Mittel – der Fall gepfändeten Einkommens.....	36
16.	Rechtlicher Zufluss und tatsächlicher Zufluss in Form bereiter Mittel der Sonderfall des Guthabens bei Nebenkosten-, Heizkosten- und Energiekostenabrechnungen.....	39
17.	Aufgerechnete Guthaben, die zwar „zufließen“, aber nicht zu „bereiten Mitteln“ werden.	40
18.	Guthaben, die „zufließen“, aber mit berechtigten Forderungen Dritter belastet sind	42
19.	Ein fiktives Guthaben, das aufgrund der vom Jobcenter geleisteten Zahlungen hätte entstehen müssen, kann nicht angerechnet werden. Eine Aufrechnung ohne Aufhebung der Bewilligung ist rechtswidrig.	42
20.	Rückzahlungen im Bereich der Haushaltsenergie (und seit 1.8.2016 auch nicht anerkannter Unterkunftskosten) sind laut BSG Einkommen nach § 11 SGB II – aber: Einkommen, das auf Ansparungen aus dem Regelbedarf beruht, darf nicht angerechnet werden (nach Neufassung 1.8.2016 strittig, ob überhaupt eine Anrechnung erfolgen darf)	44
21.	Anrechnung von einmaligem Einkommen.....	47
22.	Abweichungen vom Zuflussprinzip bei schwankendem Einkommen aus abhängiger Beschäftigung.....	50
23.	Abweichungen vom Zuflussprinzip bei Einkommen aus selbständiger Arbeit	52
24.	Wie wird einmaliges Einkommen angerechnet, wenn SGB II-Leistungen gemäß „Erfüllungsfiktion“ (§ 107 SGB X) anstelle einer anderen Sozialleistung bezogen werden? .	55
25.	Kein Freibetrag (30 Euro Versicherungspauschale), wenn das Einkommen als übergegangener Anspruch direkt an das Jobcenter „fließt“	56
26.	Kein Abzug der Versicherungspauschale bei weiterem Einkommen, auch wenn der Grundabsetzbetrag (100 Euro-Pauschale) bei Erwerbseinkommen nicht ausgeschöpft wird	57
27.	Zum Verhältnis Grundabsetzbeträge beim Ehrenamt (oder als Übungsleiter) und bei paralleler Erwerbstätigkeit.....	57
28.	Doppelte Absetzungen und Freibeträge, wenn das Erwerbseinkommen für zwei Monate in einem Monat zufließt	59
29.	Anrechenbares einmaliges Einkommen im Insolvenzverfahren.....	60
30.	Pfändungsfreigrenzen und die Bedarfsgemeinschaft mit Stiefkindern – Wertungswidersprüche zwischen Unterhaltsrecht und dem Konstrukt der »Bedarfsgemeinschaft«	63
31.	Verfahrensrechtliches kurz angeschnitten	63
	Aufrechnung (Verwaltungsakt).....	64
	Was bei Aufhebungsbescheiden im Rahmen verteilten Einkommens (einmalige Einnahme) beachtet werden muss:	65
32.	Zum Schluss.....	67

SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4–2018

Die Aprilausgabe beschäftigt sich mit vorläufigen Leistungsbescheiden im SGB II – der Gesetzeslage und aktuellen sozialgerichtlichen Entscheidungen

Vorläufige Bescheide im SGB II – zur Gesetzeslage und aktuellen sozialgerichtlichen Entscheidungen	2
Pflicht zur vorläufigen Entscheidung und vorläufige Entscheidungen als Ermessen	2
Begründung der Vorläufigkeit	2
Vorläufige Bescheide und die Bedarfsdeckung	3
Durchschnittseinkommen oder Abrechnung nach dem Monatsprinzip	3
Nullfestsetzung in der abschließenden Entscheidung, wenn nicht fristgerecht mitgewirkt wurde (aktuelle Urteile)	4
Verfahrensrecht I: Wird innerhalb eines Jahres keine abschließende Entscheidung getroffen, wird der vorläufige Bescheid automatisch abschließend, Ausnahmen nur für das Jobcenter vorgesehen	6
Verfahrensrecht II: Was passiert, wenn während des Widerspruchsverfahrens gegen einen vorläufigen Bescheid ein abschließender Bescheid erlassen wird? (BSG Urteil - 05.07.2017 - B 14 AS 36/16 R)	6
Verfahrensrecht III: Welcher Rechtsschutz ist während des Bewilligungszeitraums möglich, wenn sich der bestandskräftige vorläufige Bescheid aufgrund geänderter Verhältnisse als rechtswidrig erweist oder den Bedarf nicht kontinuierlich deckt?	6
Verfahrensrecht IV: Ein abschließender Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft durch einen vorläufigen Bescheid ersetzt werden (§ 40 Abs. 4 SGB II)	7
Resümee	7

SOZIALRECHT-JUSTAMENT 5–2018

Höhere Mietobergrenzen für Alleinerziehende in der Regel möglich – in bestimmten Fällen auch für andere Haushalte (Bundessozialgericht - B 14 AS 14/17 R vom 25.4.2018)	2
<i>Welche Auswirkung hat das auf die Praxis?</i>	2
<i>Beispiel: Mietobergrenze bei Alleinerziehender mit nicht bedürftigem Kind</i>	2
<i>Widerspruchsfreie Anwendung der Bundessozialgerichtsentscheidung möglich</i>	3
<i>Was ist zu tun, um eine höhere Mietobergrenze durchzusetzen?</i>	3
<i>1. Fälle: Kinder decken schon ihren Bedarf</i>	3
<i>2. Die Alleinerziehende verfügt über ein Einkommen von mindestens 600 Euro. Die Kinder (0-17 Jahre) decken mit dem erhaltenen Unterhaltsvorschuss (oder Unterhalt) nicht ihren Bedarf, könnten es aber mit zusätzlichem Wohngeld</i>	4
<i>3. Die Alleinerziehende hat kein Einkommen von mindestens 600 Euro. Mit Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld könnten die Kinder (12-17 Jahre alt) aber ihren Bedarf decken</i>	4
<i>Bedeutung der Entscheidung für andere Bedarfsgemeinschaftskonstellationen</i>	5
Zusicherungserfordernis beim Umzug von unter 25 Jährigen setzt voraus, dass sie einen Vertrag abschließen – nur bei einem Verstoß dagegen, kann die Übernahme von KdU verweigert werden und der Regelbedarf gekürzt werden	5

Bei fehlendem Leistungsanspruch aufgrund von Vermögen, das oberhalb der Schonvermögensgrenze liegt, wird die erhaltene Leistung für alle Monate in voller Höhe zurückgefordert, in denen das der Fall war. Eine Begrenzung der Erstattungsansprüche auf das Vermögen ist nicht möglich6

SOZIALRECHT-JUSTAMENT 6–2018

Die 6. Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT beschäftigt sich mit dem schwierigen Verhältnis von SGB II-Anspruch und Wohngeldanspruch. Bitte beachten Sie: Das Thema wird nochmals in der November-Ausgabe aufgenommen. In der November-Ausgabe, wie Unterhaltsvorschuss und Wohngeld erstmalig beantragt werden können, wenn Kinder zwischen 12 und 18 Jahre alt sind und der alleinerziehende Elternteil kein Einkommen von mindestens 600 Euro erzielt. Die Beantragung von sogenanntem »Kinderwohngeld« hat in vielen Fällen sozialrechtlich Vorteile. Das Thema Wohngeld/SGB II wird nochmals ganz gründlich anhand der kommentierten Verwaltungsvorschriften im Januar 2019 dargestellt werden.

Wohngeld und SGB II – ein kompliziertes Verhältnis.....	3
Wohngeldbezug und gleichzeitiger SGB II-Anspruch	3
Wohngeldausschluss bei SGB II-Antragstellung und Wohngeldbezug zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit – zwei Übergangsprobleme	5

SOZIALRECHT-JUSTAMENT 7–2018

Eine „bayerische Ausgabe“ von SOZIALRECHT-JUSTAMENT: Zur Verwaltungspraxis (Elterngeld) in Bayern und zum Bayerischen Familiengeld. Zur Anrechnung von Familiengeld im SGB II und Musterwiderspruch/Musterklagebegründung siehe auch erste Septemбераusgabe

I. Rechtswidrige Verwaltungspraxis bei der Gewährung von Elterngeld in Bayern	1
II. Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG) – Kabinettentwurf.....	2
Familiengeld und Ausländerrecht.....	2

SOZIALRECHT-JUSTAMENT 8–2018

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II. In dieser Ausgabe wird das 2018 neu erschienene Handbuch zu den Unterkunfts- und Heizkosten des SGB II vorgestellt. Exemplarisch werden ein paar ausgewählte Themen dargestellt. Zudem erhält die Ausgabe das ausführliche Inhaltsverzeichnis an einem Stück, welches im Buch nur jeweils vor den 16 Einzelkapiteln steht. Das Inhaltsverzeichnis erleichtert die Arbeit mit dem Handbuch

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II – Das Handbuch (Hrsg.: Arbeitslosenprojekt TuWas, 5. Auflage, Juni 2018) – Pflichtlektüre für die existenzsichernde Sozialberatung	2
Das Menschenrecht auf Wohnen.....	2
Übernahme von Unterkunfts-kosten, wenn einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft keine SGB II-Leistungen und auch keine anderen Sozialleistungen erhalten – ein Überblick zu den möglichen Fallkonstellationen.....	4
Auf null sanktionierte Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhöhen die Unterkunfts-kosten der übrigen Mitglieder	5
Unerlaubte längere Ortsabwesenheit bei fortbestehender BG.....	6
SGB II-Ausschluss eines Bedarfsgemeinschaftsmitglieds aus ausländerrechtlichen Gründen	6

<i>SGB II-Ausschluss aufgrund eines Studiums - ohne BAföG-Anspruch, z.B. wg. Überschreitung der Altersgrenze</i>	6
<i>SGB II-Ausschluss aufgrund fehlender Mitwirkung</i>	7
<i>SGB II-Ausschluss aufgrund von Leistungsverzicht</i>	7
<i>Leistungsausschluss aufgrund von Inhaftierung bzw. eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung</i>	7
<i>SGB II-Ausschluss aufgrund der Absolvierung einer Ausbildung bei Unterbringung in einem Wohnheim (keine Übernahme der aktuell nur zeitweise genutzten Unterkunft)</i>	7
Anhang: Inhaltsverzeichnis des Buches: »Unterkunftskosten- und Heizkosten nach dem SGB II - Das Handbuch« (Hrsg.: Arbeitslosenprojekt TuWas, Autor: Udo Geiger)	9

SOZIALRECHT-JUSTAMENT 9–2018 (erste Septemberausgabe)

Recht und Politik – Zur Anrechnung von Familiengeld auf SGB II-Leistungen, und was im Falle der Anrechnung zu raten ist.....	3
Musterwiderspruch gegen die Anrechnung von Familiengeld im SGB II/SGB XII.....	6
Nachtrag zur Juli-Ausgabe: Zur rechtswidrigen bayerischen Verwaltungspraxis, kein Elterngeld bei fehlender Geburtsurkunde (wg. ungeklärter Identität der Eltern) zu gewähren	7

SOZIALRECHT-JUSTAMENT 10–2018 (zweite Septemberausgabe)

Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts

B 14 AS 18/17 R vom 12.9.2018: zum Arbeitnehmerstatus von EU-BürgerInnen	4
B 4 AS 33/17 R vom 12.9.2018: Die Frage, ob hohe Passkosten für MigrantInnen vom Jobcenter als Darlehen, vom SGB XII-Leistungsträger als Zuschuss oder gar nicht übernommen werden müssen	6
B 14 AS 7/18 R; B 14 AS 4/18 R; B 4 AS 39/17 R vom 12.9.2018: zur Frage der abschließenden Leistungsbewilligung nach vorläufigen Leistungsbescheiden bei nicht rechtzeitiger Mitwirkung	7
B 14 AS 45/17 R vom 12.9.2018: nochmals zur Anwendung der Warmwasserpauschalen und einem bestehenden abweichenden Bedarf	8
Nachtrag zum Bundessozialgericht Urteil vom 25.04.2018, B 14 AS 14/17 R: zur Frage der praktischen Umsetzung der Entscheidung, dass sich stets die Richtwerte für angemessenes Wohnen an der Zahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder richten muss	10

SOZIALRECHT-JUSTAMENT 11–2018

Unterhaltsvorschuss, »Kinderwohngeld« und SGB II-Leistungen.....	4
--	---

SOZIALRECHT-JUSTAMENT 12–2018

Kurzer Nachtrag zur letzten Ausgabe und zum Familiengeld	2
Nachtrag zum Kinderwohngeld und der Beantragung von Unterhaltsvorschuss für Kinder ab 12 Jahren bei fehlendem Erwerbseinkommen der/des Alleinerziehenden.....	2
<i>Kleine Korrektur der 2. Formel auf der Seite 8 von SOZIALRECHT-JUSTAMENT Ausgabe November 2018</i>	2

<i>Offizielle Verwaltungspraxis der Stadt Nürnberg bei der Beantragung von Unterhaltsvorschuss für Kinder ab 12 Jahre bei fehlendem Erwerbseinkommen der/des Alleinerziehenden bei SGB II-Leistungsbezug</i>	2
Zum Familiengeld	2
<i>»Ente« in den Nürnberger Nachrichten vom 1.12.2018</i>	2
<i>Sozialgericht Nürnberg: Kein einstweiliger Rechtsschutz bei der Anrechnung von Familiengeld (SG Nürnberg – S 22 AS 1038/18 ER vom 15.11.2018)</i>	2
Der »Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III« – zur 34. Auflage eines Klassikers	4
Die »Nahtlosigkeitsregelung« im SGB III – hoher Beratungsbedarf in der Praxis. Eine Darstellung anhand des aktuellen »Leitfadens für Arbeitslose« mit kleinen Ergänzungen meinerseits.....	5
<i>Der Sinn der sogenannten Nahtlosigkeitsregelung</i>	5
<i>Arbeitslos trotz bestehendem Arbeitsverhältnis – der feine Unterschied zwischen Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis</i>	5
<i>Der Unterschied zwischen »objektiver Verfügbarkeit« und »subjektiver Verfügbarkeit«</i>	6
<i>Der Unterschied von objektiv und subjektiv - Beispiel aus meiner Beratung</i>	6
<i>Die persönliche Arbeitslosmeldung – ein weiteres Problem in vielen Fällen der Nahtlosigkeit</i>	7
<i>Nahtlosigkeitsregelung greift nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld nicht immer</i>	7
<i>Arbeitszeitliche Beschränkung der Verfügbarkeit sollte nicht vorschnell eingefordert werden</i>	7
<i>Was gibt es noch zu beachten?</i>	8
<i>Eine weitere zum Teil strittige Voraussetzung der Nahtlosigkeit: die prognostizierte Dauer der Leistungsminderung</i>	8
<i>Noch ein Problemfeld: »Nahtlosigkeit« während eines strittigen Rentenverfahrens</i>	8
<i>Nahtlosigkeitsarbeitslosengeld auch bei einer stufenweisen Wiedereingliederung</i>	9
<i>Verbesserungen seit 14.12.2016: Lücke bei der Nahtlosigkeit geschlossen</i>	9
<i>Fazit: Unabhängige Beratung und Unterstützung notwendig</i>	9